

Gem. § 112 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In der Haushaltssatzung sind festzusetzen:

- in § 1 die Gesamtbeträge
 - o im Ergebnishaushalt: die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
 - o im Finanzhaushalt: die Einzahlungen und Auszahlungen
 - aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - für Investitionen
 - aus der Finanzierungstätigkeit
- in § 2 die Kreditermächtigung
- in § 3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- in § 4 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
- in § 5 die Hebesätze für die Realsteuern

Gemäß § 12 Absatz 1 KomHKVO soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Die festzulegende Wertgrenze beläuft sich beim Stadt Rodenberg auf

100.000 €

und wird über den § 6 der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes 2025 festgeschrieben.

Haushaltssatzung 2025 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 12.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 7.946.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.061.100 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 135.600 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.601.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.421.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 356.200 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.296.200 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.759.100 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 592.100 Euro. |

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.717.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.309.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.759.100 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 630 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 353 v. H. |

| | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 490 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 12.03.2025

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

Ralf Sassmann
Bürgermeister